

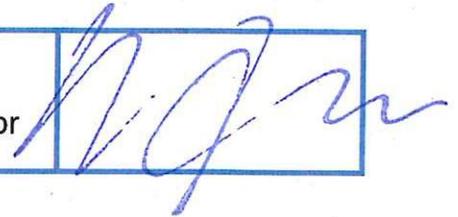
# Bauwerksverzeichnis

## Planfeststellung

Vom 10.02.2017

Tektur vom 11.03.2021

R. Wufka  
Ltd. Baudirektor

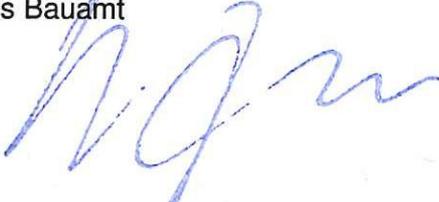


*mit Roteintragungen*

### B 11; Deggendorf – Bayerisch Eisenstein

## Verlegung bei Schweinhütt

Bau-km 0+000 - Bau-km 2+600  
B 11\_1400\_2,003 - B 11\_1400\_4,769

<p>Aufgestellt: Passau, den 10.02.2017 Staatliches Bauamt</p>  <p>W u f k a Ltd. Baudirektor</p>	<p>Festgestellt gem. § 17 FStrG durch Beschluss vom <u>21. 06. 2023</u> Nr. <u>32-4354.2A-59/BTA</u></p> <p>Regierung von <b>Niederbayern</b> Landshut, <u>21. 06. 2023</u></p> 
	<p>Kiermaier Regierungsdirektor</p>

## VORBEMERKUNGEN ZUM REGULINGSVERZEICHNIS

### Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen technischen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

#### 1. Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Sie trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbaquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12 a FStrG bzw. Art. 32 a BayStrWG.

Soweit bei Durchführung der Baumaßnahme Eisenbahnanlagen der Bahn AG zu ändern sind, werden das Eisenbahnkreuzungsgesetz und die 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung zugrunde gelegt.

#### 2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesautobahn/Bundesstraße einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 FStrG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für:

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Abs. 1 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Abs. 2 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
  - soweit ausgebaut: die Gemeinden,
  - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Bundesautobahn / Bundesstraße mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung - FStrKrV -), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWAKR).

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG/Art. 22 ff. BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

### **3. Widmung, Umstufung, Einziehung**

Die im Regelungsverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG/Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind kenntlich gemacht. Alle Einziehungen gelten, soweit künftig keine Straßenbestandteile der B 11 nach § 1 Abs. 4 FStrG vorliegen (überbaute Böschung, Berme, Mulde o.ä.).

### **4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen**

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als

Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

## **5. Straßensperrungen, Umleitungen**

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. der Art. 15 und 34 BayStrWG.

## **6. Wasserrechtliche Tatbestände**

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und BayWG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag mit eigenem Verwaltungsakt zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der durch das Vorhaben verursachte Ausbau von Gewässern im Sinne der §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

## **7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien**

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird mit Ausnahme der Telekommunikationsleitungen gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Nutzungsrichtlinien des Bundes (Verkehrsblatt 2014, Heft 5) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen nach den Regelungen in Teil D, Nr. 5.4.2 der Nutzungsrichtlinien.

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

## **8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft**

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Bundesstraßenverwaltung über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

**Abkürzungen**

Anl.	Anlage
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
AZ	Asbestzement
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
Br.Kl.	Brückenklasse
BW	Bauwerk
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FStrG	Bundesfernstraßengesetz (BGBl 1994 I 854)
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Fl.Nr.	Flurnummer
Gde.	Gemeinde
gebr.	gebrochen(es)
Gew. %	Gewichtsprozent
GG	Grundgesetz
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
i. d. F.	in der Fassung
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
HW	Hochwasser
kV	Kilovolt
Kr.<	Kreuzungswinkel
Kr.	Kreisstraße
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage 12)
Lkr.	Landkreis
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite
lockerer Randbebauung	
MS	ministerielles Schreiben
MLC	Militär-Last-Klassen
ü. NN	über Normalnull
NB	Nettbreite
NW	Nennweite
NutzungsRL	Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
OD	Ortsdurchfahrt
ODR	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante
Plafe	Planfeststellung

PlafeR	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen (siehe Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen)
- RAS-Q	Teil: Querschnitte
- RAS-K-1	Teil: Plangleiche Knotenpunkte
- RAS-K-2	Teil: Planfreie Knotenpunkte
RLS - 90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RiStWag	Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RV	Regelungsverzeichnis
St	Staatsstraße
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
TKG	Telekommunikationsgesetz
V-RL	Vogelschutzrichtlinie

**Bundesstraße (Änderung)****Regelungsverzeichnis**  
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>1</b>	Bau-km 0+000 bis 0+172 und Bau-km 2+134 bis 2+600	Bundesstraße Nr. 11	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	Bei Bau-km 0+000 bis 0+172 und Bau- km 2+134 bis 2+600 wird die bestehende B 11 von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.  Die Kosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbau- lastträger gemäß FStrG. Die Unterhaltung des Kreuzungs- bzw. Einmündungsbereiches obliegt gemäß FStrG & BayStrWG in Verbindung mit der FStrKrV der Bundesrepublik Deutschland. Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG gilt, erfolgt die Widmung zur Bundesstraße mit der Maßgabe, dass diese mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen.

## Entwässerung freie Strecke (EZ 1)

### Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2	Bau-km 0+045 bis 0+351	Entwässerung freie Strecke des EZ 1	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Im Einschnittsbereich der Straße wird das anfallende Oberflächenwasser in Rasenmulden gesammelt und über Einlaufschächte und Verrohrungen dem bestehendem Versickerbecken aus der Ausbaumaßnahme B 11 Regen – Schweinhütt zugeführt. Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Raubbett, Sohlschalen und dgl.). Im Anschlussbereich anderer Straßen und Zufahrten wird die Längsleitung entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Straßenaustbauer.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Einleitung in die Vorflut (Grundwasser) obliegt dem Straßenaustbauer. Dem Straßenaustbauer obliegt die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als es durch die Einleitungsanlage bedingt ist (Art. 22 Abs. 3 BayWG). Näheres ist in der Unterlage 13 ersichtlich.</p>

**Private Zufahrt (neu)****Regelungsverzeichnis**  
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>3</b>	0+220 links	Private Zufahrt zu den beiden Flurnummern 199 & 198/4 jeweils Gemarkung Rinchnachmündt	a) b) jeweiliger Grundstücks- eigentümer	Bei Bau-km 0+220 wird zur Erschließung der Flurnummern 199 & 198/4 Gemarkung Rinchnachmündt eine Zufahrt angelegt.  Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Grundstückseigentümer.

**Bundesstraße (Neubau)****Regelungsverzeichnis**  
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>4</b>	Bau-km 0+172 bis 2+134	Bundesstraße B 11	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Der neu zu bauende Straßenabschnitt von Bau-km 0+172 bis 2+134 wird Teil der B 11.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Anlage 12 dargestellt.</p> <p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Der neue Straßenabschnitt wird zur Bundesstraße gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p>

## Anschlussstelle West

### Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>5</b>	Bau-km 0+377	Anschlussstelle West B 11	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Bei Bau-km 0+377 wird die B 11 höhenfrei angeschlossen (Kreuzungspunkt der Achsen). Die Anschlussrampen werden von Bau-km 0+085 links bis 0+393 (wahre Länge 392 m) bzw. von Bau-km 0+125 rechts bis 0+442 (wahre Länge 333 m) Teil der Bundesstraße.</p> <p>Die neuen / geänderten Straßenabschnitte werden entsprechend gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Anmerkungen: Bei Bau-km 0+442 endet die Erschließungsfunktion der zur GVS abgestuften B 11 alt (VZ Nr. 30). Der südliche Verbindungsast wird während der Bauzeit als Baustraße vorgehalten und vom Träger der Straßenbaulast für die Bundesfernstraße unterhalten.</p>

## Versickerungsanlage mit Absetzbecken und Leichtflüssigkeitsabscheider

### Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>6</b>	Bau-km 0+325	<del>Versickerungs-</del> <del>anlage mit</del> <del>Absetzbecken</del> <del>und Leicht-</del> <del>flüssigkeits-</del> <del>abscheider</del> <i>Regenrückhaltebecken</i> <i>RRB2 622 mit</i> <i>Absetzbecken</i>	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers wird bei Bau-km 0+325 eine <i>Regenrückhaltebecken RRB2 622</i> <del>Versickerungsanlage mit vorgeschaltetem</del> <del>Absetzbecken und</del> Leichtflüssigkeitsabscheider angelegt.</p> <p>Der Notüberlauf erfolgt bei 0+497 in einen namenlosen Wiesengraben. Die Kosten trägt der Träger der Straßebaulast der Bundesstraße. Die Unterhaltung obliegt dem Träger der Straßebaulast der Bundesstraße.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 13 verwiesen.</p> <p><i>Regenrückhaltebecken RRB2 622</i>            Das <del>Versickerungs</del>becken mit vorgeschaltetem Absetzbecken wird Bestandteil der Bundesstraße 11.</p>

**Bundesstraße (Änderung)****Regelungsverzeichnis**  
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>7</b>	<p>von Bau-km 0+172 bis 0+249 (1400_2,178 – 1400_2,528)</p> <p>von Bau-km 0+258 bis 0+296 (1400_2,267 – 1400_2,308)</p> <p>von Bau-km 0+323 bis 0+393 (1400_2,337 – 1400_2,419)</p>	Einziehung der Bundesstraße 11	<p>a) Bundesrepublik Deutschland</p> <p>b) Bundesrepublik Deutschland</p>	<p>Von Bau-km 0+172 – 0+249 (1400_2,178 – 1400_2,528)</p> <p>von Bau-km 0+258 – 0+296 (1400_2,267 – 1400_2,308)</p> <p>von Bau-km 0+323 – 0+393 (1400_2,337 – 1400_2,419)</p> <p>wird die bestehende B 11 eingezogen. Die B 11 wird eingezogen, soweit künftig keine Straßenbestandteile nach § 1 FstrG mehr vorliegen. Die Einziehung wird nach § 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p>

## Überführung der Verbindungsrampe über die B 11 (BW 0-1)

### Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>8</b>	Bau-km 0+377	Überführung der Verbindungsrampe über die B 11	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Die Verbindungsrampe des westlichen Anschlusses kreuzt die B 11 bei Bau-km 0+377 und wird mit einem Bauwerk überführt.</p> <p>Brückenbauwerk mit folgenden Abmessung:</p> <p>Stützweite: 21,20 m</p> <p>Lichte Weite: 20,00 m</p> <p>Lichte Höhe: <math>\geq 4,70</math> m</p> <p>Breite zw. den Geländern: 10,10 m</p> <p>Kreuzungswinkel: 82,34 gon</p> <p>Querschnitt der überführten Rampe gemäß EKL 4 RQ 9B der RAL 2012.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt dem Träger der Straßenbaulast der Bundesfernstraße.</p>

## Baulagerfläche während der Bauzeit/ später Holzlagerplatz

### Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
9	0+450	Baulagerfläche während der Bauzeit Holzlagerplatz nach der Bauzeit	a) b) Stadt Regen	Bei Bau-km 0+450 wird während der Bauzeit eine Baulagerfläche ausgewiesen. Diese befindet sich zwischen der neuen Bundesstraße (VZ Nr. 4) und dem nördlich gelegenen neu zu bauendem öFW (VZ Nr. 13). Die Unterhaltung während dieser Zeit obliegt der Bundesrepublik als Träger der Straßenbaulast der Bundesfernstraße. Nach Verkehrsfreigabe der Bundesstraßenbaumaßnahme besteht die Möglichkeit diese Plätze als Holzlagerfläche zu nutzen. Dies soll als Ersatz für bestehende, jetzt überbaute Holzlagerflächen dienen. Die Unterhaltung nach Verkehrsfreigabe obliegt der Stadt Regen im Rahmen der Baulast an einem ausgebauten öFW.

## Anbindung bestehender öFW

### Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>10</b>	0+457	Anbindung an bestehenden öFW	a) b) Stadt Regen	Bei Bau-km.0+457 wird der vorhandene öFW der Flurnummer 192, Gemarkung Rinchnachmündt/ 5744 an den neu zu errichtenden öFW mit der Regelverzeichnisnummer 13 angeschlossen. Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Anbindung ist Bestandteil des vorhandenen öFW und obliegt der Unterhaltung der Stadt Regen.

**Rodung****Regelungsverzeichnis  
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)**

Blatt 1, 2 u. 3

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>11</b>	<p>Bau-km: 0+000 - links bis 0+831 links</p> <p>0+000 rechts bis 0+530 rechts</p> <p>0+912 bis 2+750 beidseits</p>	Rodung	<p>a) jeweilige Grundstückseigentü mer, Bundesrepublik Deutschland</p> <p>b) jeweilige Grundstücks- eigentümer</p>	<p>Das Baufeld wird in folgendem/n Teilbereich/en außerhalb der Laich-, Brut- und Vegetationszeit (1. März bis 30. September) gerodet.</p> <p>Stadt Regen,</p> <p>Gmgk Rinchnachmündt (Rinchnachmündt/ 5744): 199, 198/4, 197/2, 196/2, 195/2, 193/2, 193/3, 198/6, 189/5, 192, 189/4, 1461, 1451, 1453, 1454, 1455,</p> <p>Gmgk Rinchnachmündt (Rinchnachmündt/ 5744): 224/2, 223/2, 221/2, 198/7, 199/2, 199/4, 199/5, 183/4, 198/6, 198/7, 198/8, 198/9, 198/10, 198/11, 198/13, 197/1, 196/1, 195/1, 247/2 (Böschungsbereich), 193/1, 189, 189/2, 189/3, 191, 823/5</p> <p>Gmgk Rinchnachmündt (Rinchnachmündt/ 5744) 812, 1436, 1435, 1433, 1431/7, 729, 798/3, 1425, 1428/2, 791, 1423, 1565, 1564, 1563, 1562, 1560, 1559/1, 1559/2, 1557/1, 1557, 1558/3, 1558/7, 1557/2, 1556, 1376/2, 1072/2, 1554, 1553, 1037/9, 1073, 1074, 1075, 1076/4, 1096/2, 1096/1, 1093, 1092/2, 1091, 1085, 1086, 1084, 1092/1, 1078, 1096/5, 1076/3, 1073, 1037/3, 1421</p>

## Schutzmaßnahme für angeschnittene Waldflächen

Regelungsverzeichnis  
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1,2 und 3

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
12		Schutzmaßnahme für angeschnittene Waldfläche	a) b) jeweiliger Grundstückseigentümer	Der nach der Rodung entstehende Waldrand wird – <del>falls der Eigentümer einverstanden ist</del> – auf den Grundstücken, die im Regelungsverzeichnis Nr. 11 aufgelistet sind, aufgelichtet und mit geeigneten standortheimischen Sträuchern und Laubbäumen unterpflanzt, um einen neuen stabilen Waldrand zu schaffen. Der Arbeitsstreifen neben der Böschung entfällt. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.

**Neubau öFW****Regelungsverzeichnis**  
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>13</b>	0+244 links bis 2+213 links	Neubau öFW	a) - b) Stadt Regen	<p>Von Bau-km 0+244 links bis Bau-km 2+060 links wird durchgängig zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke ein Weg angelegt. Der Anschluss an den vorhandenen öFW der Maßnahme B11 Ausbau Regen - Schweinhütt erfolgt bei Bau-km 0+244.</p> <p>Der Anschluss an die neue GVS erfolgt bei Bau-km 2+060 (VZ Nr. 79). Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Die Kosten trägt der Träger der Straßenbaulast der Bundesfernstraße. Der Weg verfügt über die Ausbaumerkmale der Verordnung vom 19.11.1968 (GVBI S. 413) und steht deshalb gemäß BayStrWG Art. 54 in der Baulast der Gemeinde.</p>

## Überführung der B11 (BW 0-2)

### Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>14</b>	0+494	BW 0-2 Überführung B 11	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Die B 11 kreuzt den anzupassenden öFW (Regelungsverzeichnis Nr. 29) und wird mit einem Bauwerk überführt.</p> <p>Überschüttetes Rahmenbauwerk:</p> <p>Lichte Weite: <math>\geq 6,5</math> m  Stützweite: ca. 7,50 m  BW Breite: ca. 45 m  Lichte Höhe: <math>\geq 4,70</math>m  Kreuzungswinkel: 99,8 gon</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt dem Träger der Bundesfernstraße.</p>

## öFW (Änderung) Einziehung

### Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>15</b>	Bau-km 0+115 bis 0+148	öfW Einziehung	a) Stadt Regen b) künftiger Grundstücks- eigentümer	<p>Durch die neue B 11 wird der bestehende öfW von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Dieser wird von Bau-km 0+115 bis 0+148 (auf eine Länge von 32 m) eingezogen und rekultiviert soweit künftig keine Straßenbestandteile der B 11 nach § 1 Abs. 4 FStrG vorliegen.</p> <p>Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 gilt, wird die Einziehung nach Art. 8 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß der Straßenbaulast der Bundesstraße 11 die BRD.</p> <p>Die Unterhaltung der entwidmeten Fläche obliegt dem jeweiligen Grundstückseigentümer (hier Stadt Regen).</p>

## Zufahrt

### Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>16</b>	0+145	Zufahrt zu Privatweg	a) b) jeweiliger Grundstücks- eigentümer	Bei Bau-km 0+145 wird der bestehende Privatweg auf dem Flurnummer 183, Gemarkung Rinchnachmündt/ 5744 von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Dieser wird an den öFW der Verzeichnisnummer 19 angeschlossen. Nähere Regelungen erfolgen bei Bedarf durch die Straßenbaubehörde. Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung unterliegt dem Grundstückseigentümer.

## öFW (Änderung) Umstufung

### Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>17</b>	Bau-km 0+148 bis 0+166	öFW Umstufung zur Bundes- straße 11	a) Stadt Regen b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Bei Bau-km 0+148 bis 0+166 wird der bestehende öFW von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Er wird in diesem Bereich zur Bundesstraße aufgestuft.</p> <p>Soweit nicht Art. 7 Abs. 6 i.V.m. Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Umstufung nach Art. 7 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße 11.</p>

## Beseitigung bestehender Durchlass

### Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>18</b>	Bau-km 0+150	Beseitigung bestehender Durchlass DN 400	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Bei Bau-km 0+150 wird ein bestehender Durchlass von der Baumaßnahme berührt und überbaut (Fl. Nr. 199/5 Gemarkung Rinchnachmündt).  Die Kosten der Beseitigung trägt die Bundesrepublik Deutschland.

**öFW (ausgebaut)****Regelungsverzeichnis**  
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>19</b>	Bau-km 0+115 bis 0+436	öFW (ausgebaut)	a) - b) Stadt Regen	<p>Von Bau-km 0+115 bis Bau-km 0+436 wird zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke ein ca. 320 m langer Weg angelegt. Der Anschluss an den vorhandenen öFW (BWVZ Nr. 1 aus der Maßnahme B 11; Ausbau Regen – Schweinhütt) erfolgt bei Bau-km 0+115. Der Anschluss an die abgestufte B 11 zur GVS (Regelungsverzeichnis Nr. 30) erfolgt bei 0+436. Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Die Kosten trägt der Träger der Straßenbaulast für die Bundesfernstraße.</p> <p>Der Weg verfügt aufgrund seiner Funktion über die Ausbaumerkmale der Verordnung vom 19.11.1968 (GVBl S. 413) und steht deshalb gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG nach der Fertigstellung in der Baulast der Stadt Regen.</p>

## Entwässerung freie Strecke (EZ 2)

### Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
20	Bau-km 0+170 bis 0+425 0+305 – 0+350	Entwässerung freie Strecke des EZ 2	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Im Einschnittsbereich der Straße wird das anfallende Oberflächenwasser in Rasenmulden gesammelt und über Einlaufschächte und Verrohrungen über das <del>Versickerbecken</del> Regenrückhaltebecken 2 zum vorhandenen Vorfluter (<del>Grundwasser</del> namenloser Wiesengraben Flnr. 193/194) Bau-km 0+305 – 0+350 geleitet;</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Raubbett, Sohlschalen und dgl.). Im Anschlussbereich anderer Straßen und Zufahrten wird die Längsleitung entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Straßenaustbauer.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Einleitung in die Vorflut (Grundwasser) obliegt dem Straßenaustbauer. Dem Straßenaustbauer obliegt die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als es durch die Einleitungsanlage bedingt ist (Art. 22 Abs. 3 BayWG). Näheres ist in der Unterlage 13 ersichtlich.</p>

## öFW (Änderung) Einziehung

### Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>21</b>	0+223 bis 0+333	öFW Einziehung	a) Stadt Regen b) jeweiliger Grundstücks- eigentümer	<p>Durch die neue B 11 wird der bestehende öFW (Fl. Nm. 198/12, 247/79, 197/4, 196/4, 195/4 &amp; 193/5 - jeweils Gemarkung Rinchnachmündt/ 5744) von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. (Zur Verdeutlichung der jeweiligen Flurnummern siehe nachfolgendes Blatt mit Detailausschnitt.)</p> <p>Dieser wird von Bau-km 0+223 bis 0+333 (wahre Länge ca. 150 m) eingezogen und rekultiviert, soweit künftig keine Straßenbestandteile der B 11 nach § 1 Abs. 4 FStrG vorliegen.</p> <p>Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 gilt, wird die Einziehung nach Art. 8 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird.</p> <p>Die Kosten trägt der Träger der Straßenbaulast der Bundesstraße 11.</p> <p>Die Unterhaltung des rekultivierten Grundstücks obliegt dem jeweiligen Grundstückseigentümer.</p>



**öFW (Umstufung) zur B 11****Regelungsverzeichnis**  
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>22</b>	0+264 bis 0+272 0+333 bis 0+340	öFW Umstufung zur Bundesstraße 11	a) Stadt Regen b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Durch die neue B 11 wird der bestehende öFW (Fl. Nrn. 198/12, 247/79, 197/4, 196/4, 195/4 &amp; 193/5 - jeweils Gemarkung Rinchnachmündt/ 5744) von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Dieser öFW kreuzt den Abfahrtsast der B 11 (Bau-km 0+264 – 0+272) und die neue B 11 bei (Bau-km 0+333 – 0+340).</p> <p>Er wird in diesem Bereich zur Bundesstraße aufgestuft.</p> <p>Soweit nicht Art. 7 Abs. 6 i.V.m. Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Umstufung nach Art. 7 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße 11.</p>

## Anpassung bestehender Durchlass

### Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>23</b>	0+385	Anpassung bestehender Durchlass	a) & b) Bundesrepublik Deutschland	Durch die Baumaßnahme wird ein bestehender Durchlass an der jetzigen B 11 berührt und den neuen Gegebenheiten angepasst. Die Kosten trägt der Träger der Straßenbaulast für die Bundesfernstraße. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Träger der Straßenbaulast der Bundesfernstraße.

## Anbindung öFW

### Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>24</b>	0+443	Anbindung des vorhandenen öFW	a) b) Stadt Regen	Bei Bau-km 0+443 wird die vorhandene Anbindung von der abgestuften B 11 – dann GVS VZ Nr. 30 - an den vorhanden öFW der Flurnummer 189/2 Gemarkung Rinchnachmündt/ 5744 von der Baumaßnahme berührt und den neuen Gegebenheiten angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Anbindung ist Bestandteil des vorhandenen öFW und obliegt der Unterhaltung der Stadt Regen.

## Telekommunikationslinien (bestehend)

### Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>25</b>	0+000 bis 0+550	Telekommuni- kationslinien	a) & b) Telekom	<p>Von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+460 (wahre Länge ca. 500 m) wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Telekom berührt. Diese verläuft ab Bauanfang im linksseitigen öFW und kreuzt bei Bau-km 0+266 die bestehende B 11. Von dort führt sie auf der rechten Bankettseite weiter.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.</p>

## öFW (Änderung) Einziehung

### Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>26</b>	0+433	öFW Einziehung	a) Stadt Regen b) jeweiliger Grundstücks- eigentümer	<p>Durch die neue B 11 wird der bei Bau-km 0+433 kreuzende bestehende öFW (Fl. Nm. 193/3 &amp; 189/7 - jeweils Gemarkung Rinchnachmündt/ 5744) von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Dieser wird von Bau-km 0+394 bis 0+473 (wahre Länge ca. 100 m) eingezogen und rekultiviert soweit künftig keine Straßenbestandteile der B 11 nach § 1 Abs. 4 FStrG vorliegen. Die Zufahrt zu den Fl. Nr. 189/8, 189/6, 191/2 &amp; 191/4 bleibt weiterhin möglich. Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 gilt, wird die Einziehung nach Art. 8 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß der Träger der Straßenbaulast der Bundesstraße 11. Die Unterhaltung des rekultivierten Grundstücks obliegt dem jeweiligen Grundstückseigentümer.</p>

## Entwässerung freie Strecke (EZ 3)

### Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
27	Bau-km 0+336 – 0+505 0+430 – 0+490	Entwässerung freie Strecke des EZ 3	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Durch die rechtsseitige Dammschulter wird das anfallende unbelastete Oberflächenwasser des Urgeländes im natürlichen Abfluss gehindert. Das anfallende Oberflächenwasser wird in einer rechtsseitigen <del>Versickermulde</del> <b>Ableitungsmulde als trockenfallender Seitengraben</b> aufgefangen, <del>und vorgereinigt in das Grundwasser versickert</del> <b>weitergeleitet</b> und über den Vorfluter namenlosen Wiesengraben Flnr. 193/194 zum Schwarzen Regen abgeleitet. Falls erforderlich, wird die Entwässerungs-/ <del>Versickermulde</del> befestigt (z.B. Raubbett, Sohlshalen und dgl.).</p> <p>Im Anschlussbereich anderer Straßen und Zufahrten wird die Längsleitung entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Einleitung in die Vorflut (Grundwasser) obliegt dem Straßenbaulastträger. Dem Straßenbaulastträger obliegt die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als es durch die Einleitungsanlage bedingt ist (Art. 22 Abs. 3 BayWG). Näheres ist in der Unterlage 13 ersichtlich.</p>

## Anbindung öFW

### Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>28</b>	0+494	Anbindung des vorhandenen öFW	a) b) Stadt Regen	Bei Bau-km 0+494 wird der vorhandene öFW der Flurnummer 191/6 Gemarkung Rinchnachmündt/ 5744 an den neu zu verlegten bzw. angepassten öFW mit der Regelverzeichnisnummer 29 angeschlossen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Anbindung ist Bestandteil des vorhandenen öFW und obliegt der Unterhaltung der Stadt Regen.

## Anpassung bestehender öFW (Widmung)

### Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>29</b>	0+494	Anpassung öFW Widmung	a) Stadt Regen b) Stadt Regen	<p>Der bestehende öFW auf Flur Nr. 192 &amp; 191/6 jeweils Gemarkung Rinchnachmündt/ 5744 wird durch die Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst, unter der B 11 unterführt und an den neuen öFW (VZ Nr. 13) angeschlossen.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten der Anpassung trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Regen.</p>

## Abstufung der B 11 zur GVS

### Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1 und 3

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>30</b>	0+442 – 2+026 (1400_2,490 –bis 1400_4,154)	Abstufung der B 11 zur GVS	a) Bundesrepublik Deutschland b) Stadt Regen	<p>Von Bau-km 0+442 bis Bau-km 2+026 (1400_2,490 bis 1400_4,154) wird die bestehende Bundesstraße zur GVS abgestuft.</p> <p>Die Umstufung wird nach §2 Abs. 6 Satz 2 FStrG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der GVS obliegt der Stadt Regen gemäß Art. 47 BayStrWG.</p>

## Entwässerung freie Strecke (EZ 4)

### Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
31	Bau-km <del>0+505 – 0+784</del> 0+500 – 0+755	Entwässerung freie Strecke des EZ 4	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Durch die rechtsseitige Dammschulter wird das anfallende unbelastete Oberflächenwasser des Urgeländes im natürlichen Abfluss gehindert. Das anfallende Oberflächenwasser wird in einer rechtsseitigen <del>Versickermulde</del> <b>Ableitungsmulde als trockenfallender Seitengraben</b> aufgefangen, <del>und vorgereinigt in das Grundwasser versickert</del> <b>weitergeleitet</b> und über den Vorfluter namenlosen Wiesengraben Flnr. 193/194 zum Schwarzen Regen abgeleitet.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungs-/<del>Versicker</del>mulde befestigt (z.B. Raubbett, Sohlshalen und dgl.).</p> <p>Im Anschlussbereich anderer Straßen und Zufahrten wird die Längsleitung entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Straßebaulastträger.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Einleitung in die Vorflut (Grundwasser) obliegt dem Straßebaulastträger. Dem Straßebaulastträger obliegt die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als es durch die Einleitungsanlage bedingt ist (Art. 22 Abs. 3 BayWG). Näheres ist in der Unterlage 13 ersichtlich.</p>

## Entwässerung freie Strecke (EZ 5)

### Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
32	Bau-km 0+920 – 1+220 0+500 – 0+930	Entwässerung freie Strecke des EZ 5	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Im Einschnittsbereich der Straße wird das anfallende Oberflächenwasser in <del>Versickermulden gesammelt, qualitativ vorbehandelt und in das Grundwasser versickert</del> einer Ableitungsmulde als trockenfallender Seitengraben aufgefangen, weitergeleitet und über den Vorfluter namenlosen Wiesengraben FlNr. 193/194 zum Schwarzen Regen abgeleitet.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungs-/ Versickermulde befestigt (z.B. Rauhbett, Sohlschalen und dgl.).</p> <p>Im Anschlussbereich anderer Straßen und Zufahrten wird die Längsleitung entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt der Straßebaulastträger.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Einleitung in die Vorflut (Grundwasser) obliegt dem Straßebaulastträger.</p> <p>Dem Straßebaulastträger obliegt die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als es durch die Einleitungsanlage bedingt ist (Art. 22 Abs. 3 BayWG).</p> <p>Näheres ist in der Unterlage 13 ersichtlich.</p>

## Überführung der B 11 (BW 0-3)

### Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>33</b>	0+755	BW 0-3 Überführung B 11	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Die B 11 kreuzt den anzupassenden öFW (Regelungsverzeichnis Nr. 34) und wird mit einem Bauwerk überführt.</p> <p>Überschüttetes Rahmenbauwerk:</p> <p>Lichte Weite: <math>\geq 5,5</math> m</p> <p>Stützweite: ca. 6,50 m</p> <p>Bauwerksbreite: ca. 51 m</p> <p>Lichte Höhe: <math>\geq 4,70</math> <math>\geq 5,00</math> m</p> <p>Kreuzungswinkel: 90,9 gon</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt dem Träger der Bundesfernstraße.</p>

## Anpassung bestehender öFW

### Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>34</b>	0+755	Anpassung öFW	a) Stadt Regen b) Stadt Regen	<p>Der bestehende öFW auf Flur Nr. 1454 Gemarkung Rinchnachmündt/ 5744 wird durch die Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten der Anpassung trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Regen.</p>

## Private Zufahrt (neu)

### Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>35</b>	0+764	Private Zufahrt zu bestehendem Privatweg	a) b) jeweiliger Grundstücks- eigentümer	Bei Bau-km 0+764 wird zur Erschließung des vorhandenen Privatwegs auf dem Grundstück Fl.Nr. 1451, Gemarkung Rinchnachmündt/ 5744 eine Zufahrt zum neuen öFW (VZ Nr. 13) angelegt.  Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Grundstückseigentümer.

**Private Zufahrt (neu)****Regelungsverzeichnis**  
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 2

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>36</b>	0+928	Private Zufahrt zu bestehendem Privatweg	a) b) jeweiliger Grundstücks- eigentümer	Bei Bau-km 0+928 wird zur Erschließung des vorhandenen Privatwegs auf dem Grundstück Fl.Nr. 1440, Gemarkung Rinchnachmündt/ 5744 eine Zufahrt zum neuen öFW (VZ Nr. 13) angelegt.  Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Grundstückseigentümer

## Private Zufahrt (neu)

### Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 2

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>37</b>	1+120	Private Zufahrt zu bestehendem Privatweg	a) b) jeweiliger Grundstücks- eigentümer	Bei Bau-km 1+120 wird zur Erschließung des vorhandenen Privatwegs auf dem Grundstück Fl.Nr. 1436, Gemarkung Rinchnachmündt/ 5744 eine Zufahrt zum neuen öFW (VZ Nr. 13) angelegt.  Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Grundstückseigentümer

**Private Zufahrt (neu)****Regelungsverzeichnis**  
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 2

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>38</b>	1+157	Private Zufahrt zu bestehendem Privatweg	a) b) jeweiliger Grundstücks- eigentümer	Bei Bau-km 1+157 wird zur Erschließung des vorhandenen Privatwegs auf dem Grundstück Fl.Nr. 1436, Gemarkung Rinchnachmündt/ 5744 eine Zufahrt zum neuen öFW (VZ Nr. 13) angelegt.  Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Grundstückseigentümer

## Entwässerung freie Strecke (EZ 6)

### Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 2

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>39</b>	1+060 bis 1+275	Entwässerung freie Strecke des EZ 6	a) b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Im Einschnittsbereich der Straße wird das anfallende Oberflächenwasser in Versickermulden gesammelt, qualitativ vorbehandelt und in das Grundwasser versickert.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungs-/ Versickermulde befestigt (z.B. Raubbett, Sohlschalen und dgl.).</p> <p>Im Anschlussbereich anderer Straßen und Zufahrten wird die Längsleitung entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Einleitung in die Vorflut (Grundwasser) obliegt dem Straßenbaulastträger.</p> <p>Dem Straßenbaulastträger obliegt die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als es durch die Einleitungsanlage bedingt ist (Art. 22 Abs. 3 BayWG). Näheres ist in der Unterlage 13 ersichtlich.</p>

## Überführung der B11 (BW 1-1)

### Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 2

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
40	1+325	BW 1-1 Überführung B 11	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Die B 11 kreuzt den neuen südlichen öFW (Regelungsverzeichnis Nr. 43) und wird mit einem Bauwerk überführt.</p> <p>Überschüttetes Rahmenbauwerk:  Lichte Weite: <math>\geq 6,5</math> m  Stützweite: ca. 7,50 m  Bauwerksbreite: ca. 39 m  Lichte Höhe: <math>\geq 4,70</math> m <math>\geq 5,00</math> m  Kreuzungswinkel: 99,24_gon</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt dem Träger der Bundesfernstraße.</p>

**Quelle****Regelungsverzeichnis**  
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 2

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>41</b>	1+348	Quelle auf Fl. Nr. 1431/7 Gemarkung Rinchnachmünd/ 5744	a) jeweiliger Grundstückseigentü mer b) jeweiliger Grundstückseigentü mer	<p>Bei Bau-km 1+348 wird durch die Baumaßnahme eine private Quelle berührt. Die Anlage wird gesichert und ggf. neu gefasst.</p> <p>Vor Baubeginn werden Menge und Qualität des Wassers beweiskräftig festgestellt.</p> <p>Sollte die Aufrechterhaltung einer rechtlich geschützten, privaten Versorgungsanlage mit vertretbarem technischem Aufwand nicht möglich sein, wird eine Ersatzversorgung geschaffen oder Entschädigung geleistet. Die Entscheidung hierüber erfolgt ggf. in einem ergänzenden Verfahren.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Grundstückseigentümer bzw. dem wasserrechstinhaber</p>

**Private Zufahrt (neu)****Regelungsverzeichnis**  
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 2

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>42</b>	1+352 1+230 bis 1+320	Private Zufahrt zu bestehendem Privatweg öFW	a) b) jeweilige Grundstücks- eigentümer	Bei Bau-km 1+352 ca. 1+230 wird zur Erschließung <del>des vorhandenen</del> Privatwegs auf den Grundstücken Fl. Nr. 792 806/2 & 1431/7, Gemarkung Rinchnachmündt/ 5744, eine Zufahrt zum neuen öFW (VZ Nr. 43) angelegt.  Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. <del>Die Unterhaltung obliegt den jeweiligen</del> Grundstückseigentümer

**Neubau öFW****Regelungsverzeichnis**  
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 2

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
43	1+325 1+320 links bis 1+793 rechts	Neubau öFW	a) - b) Stadt Regen	<p>Von Bau-km <del>1+325</del> 1+320 links bis Bau-km 1+793 rechts wird durchgängig zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke ein Weg angelegt.</p> <p>Der Anschluss an den ebenfalls neuen öFW (VZ Nr. 13) erfolgt bei Bau-km 1+325.</p> <p>Der Anschluss an den bestehenden öFW auf der Fl. Nr. 785/3 Gemarkung Rinchnachmündt/ 5744 erfolgt bei Bau-km 1+793.</p> <p>Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt der Träger der Straßenbaulast der Bundesfernstraße.</p> <p>Der Weg verfügt über die Ausbaumerkmale der Verordnung vom 19.11.1968 (GVBI S. 413) und steht deshalb gemäß BayStrWG Art. 54 nach Fertigstellung in der Baulast der Gemeinde.</p>

## Entwässerung freie Strecke (EZ7)

### Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 2

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>44</b>	1+330 bis 1+4445	Entwässerung freie Strecke des EZ 7	a) b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Im Einschnittsbereich der Straße wird das anfallende Oberflächenwasser in Versickermulden gesammelt, qualitativ vorbehandelt und in das Grundwasser versickert.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungs-/ Versickermulde befestigt (z.B. Rauhbett, Sohlschalen und dgl.).</p> <p>Im Anschlussbereich anderer Straßen und Zufahrten wird die Längsleitung entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Einleitung in die Vorflut (Grundwasser) obliegt dem Straßenbaulastträger.</p> <p>Dem Straßenbaulastträger obliegt die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als es durch die Einleitungsanlage bedingt ist (Art. 22 Abs. 3 BayWG).</p> <p>Näheres ist in der Unterlage 13 ersichtlich.</p>

## Entwässerung freie Strecke (EZ 8)

### Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 2

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>45</b>	1+445 bis 1+520	Entwässerung freie Strecke des EZ 8	a) b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Im Einschnittsbereich der Straße wird das anfallende Oberflächenwasser in Versickermulden gesammelt, qualitativ vorbehandelt und in das Grundwasser versickert.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungs-/ Versickermulde befestigt (z.B. Rauhbett, Sohlschalen und dgl.).</p> <p>Im Anschlussbereich anderer Straßen und Zufahrten wird die Längsleitung entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt der Straßenaustbauer.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Einleitung in die Vorflut (Grundwasser) obliegt dem Straßenaustbauer.</p> <p>Dem Straßenaustbauer obliegt die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als es durch die Einleitungsanlage bedingt ist (Art. 22 Abs. 3 BayWG).</p> <p>Näheres ist in der Unterlage 13 ersichtlich.</p>

## Entwässerung freie Strecke (EZ 9)

### Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 2

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>46</b>	1+390 bis 1+800	Entwässerung freie Strecke des EZ 9	a) b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Durch den rechtsseitigen öFw (VZ Nr. 43) wird das anfallende unbelastete Oberflächenwasser des Urgeländes im natürlichen Abfluss gehindert. Das anfallende Oberflächenwasser wird in einer rechtsseitigen Versickermulde aufgefangen, und vorgereinigt in das Grundwasser versickert.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungs-/ Versickermulde befestigt (z.B. Rauhbett, Sohlschalen und dgl.).</p> <p>Im Anschlussbereich anderer Straßen und Zufahrten wird die Längsleitung entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Einleitung in die Vorflut (Grundwasser) obliegt dem Straßenbaulastträger. Dem Straßenbaulastträger obliegt die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als es durch die Einleitungsanlage bedingt ist (Art. 22 Abs. 3 BayWG). Näheres ist in der Unterlage 13 ersichtlich.</p>

## Baulagerfläche während der Bauzeit/ später Holzlagerplatz

### Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 2

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>47</b>	1+500	Baulagerfläche während der Bauzeit Holzlagerplatz nach der Bauzeit	a) b) Stadt Regen	Bei Bau-km 1+500 wird während der Bauzeit eine Baulagerfläche ausgewiesen. Diese befindet sich zwischen der neuen Bundesstraße (VZ Nr. 4) und dem nördlich gelegenen neu zu bauendem öFW (VZ Nr. 13). Die Unterhaltung während dieser Zeit obliegt der Bundesrepublik als Träger der Straß enbaulast der Bundesfernstraße. Nach Verkehrsfreigabe der Bundesstraßenbaumaßnahme besteht die Möglichkeit diese Plätze als Holzlagerfläche zu nutzen. Dies soll als Ersatz für bestehende, jetzt überbaute Holzlagerflächen dienen. Die Unterhaltung nach Verkehrsfreigabe obliegt der Stadt Regen.

## Beseitigung einer Holzhütte

### Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 2

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>48</b>	1+583	Beseitigung einer Holzhütte	a) Eigentümer der Flurnummern 1425 und 1431/7 jeweils Gemarkung Rinchnachmündt/ 5744 b) -	Bei Bau-km 1+583 muss im Zuge der Baumaßnahme eine Holzhütte beseitigt oder versetzt werden, da der Standort von der Dammböschung überbaut wird. Die Kosten für die Beseitigung oder Versetzung trägt die Bundesrepublik Deutschland. Etwaige sonstige Schäden werden im Entschädigungsverfahren geregelt.

## Anbindung öFW

### Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 2

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>49</b>	1+583	Anbindung des vorhandenen öFW	a) b) Stadt Regen	Bei Bau-km 1+583 wird der vorhandene öFW der Flurnummer 1428/2 Gemarkung Rinchnachmündt/ 5744 an den neu zu errichtenden öFW mit der Regelverzeichnissnummer 13 angeschlossen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Anbindung ist Bestandteil des vorhandenen öFW und obliegt der Unterhaltung der Stadt Regen.

**öFW (Änderung) Einziehung****Regelungsverzeichnis**  
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 2

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>50</b>	1+590 – 1+612  1+647 – 1+660  1+670 – 1+707  1+715 – 1+772  1+778 – 1+805	öFW Einziehung	a) Stadt Regen b) jeweiliger Grundstückseigentü mer	Durch die neue B 11 wird der bestehende öFW (Fl. Nr. 1428/2 Gemarkung Rinchnachmündt/ 5744) von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Dieser wird von Bau-km 1+590 - 1+612 (30 m) Bau-km 1+647 – 1+660 (20 m) Bau-km 1+670 – 1+707 (40 m) Bau-km 1+715 – 1+772 (60 m) Bau-km 1+778 – 1+805 (33 m) auf die jeweiligen Längen (Werte in Klammern beziehen sich auf die wahren Längen des öFW) eingezogen und rekultiviert, soweit künftig keine Straßenbestandteile der B 11 nach § 1 Abs. 4 FStrG vorliegen. Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 gilt, wird die Einziehung nach Art. 8 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird. Die Kosten trägt der Träger der Straßenbaulast der Bundesstraße 11. Die Unterhaltung der entwidmeten Fläche obliegt dem jeweiligen Grundstückseigentümer (hier Stadt Regen).

## öFW (Änderung) Umstufung

### Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 2

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>51</b>	1+624	öFW Umstufung zur Bundesstraße 11	a) Stadt Regen b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Bei Bau-km 1+624 kreuzt der bestehende öFW (Fl. Nr. 1428/2 Gemarkung Rinchnachmündt/ 5744) die Bundesstraße. Er wird in diesem Bereich auf eine Länge von ca. 40 m zur Bundesstraße aufgestuft, soweit er überbaut wird.</p> <p>Soweit nicht Art. 7 Abs. 6 i.V.m. Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Umstufung nach Art. 7 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulasträger der Bundesstraße 11.</p>

## Unterführung Graben (BW 1-2)

### Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 2

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>52</b>	1+639	BW (1-2) Unterführung eines namenlosen Wiesengrabens	a) b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Bei Bau-km 1+639 wird ein namenloser nicht ständig wasserführender Wiesengraben durch die B 11 gekreuzt und mit einem Rohrdurchlass unterführt.</p> <p>Überschüttetes Rahmenbauwerk:</p> <p>Lichte Weite: <math>\geq 2,5</math> m</p> <p>Stützweite: <math>\geq 3,0</math> m</p> <p>Bauwerksbreite: ca. 40 m</p> <p>Lichte Höhe: <math>\geq 2,0</math>m</p> <p>Kreuzungswinkel: 100 gon</p> <p>Die Herstellungskosten trägt /die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt dem Träger der Bundesfernstraße.</p> <p>Der Durchlass dient auch als Querungsmöglichkeit für Lebewesen.</p> <p>Dies ist in der Unterlage 12 näher erläutert.</p>

## Regenrückhaltebecken 10 mit Absetzbecken und Leichtflüssigkeitsabscheider

### Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 2

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>53</b>	Bau-km 1+650 links	Regenrückhalte- becken mit Absetzbecken und Leicht- flüssigkeits- abscheider	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers wird bei Bau-km 1+650 ein Regenrückhaltebecken mit vorgesaltetem Absetzbecken und Leichtflüssigkeitsabscheider angelegt. Die Einleitungsstelle erfolgt bei 1+639 in einen namenlosen Wiesengraben, und befindet sich auf den Fl. Nrn. 791 und 1423 Gemarkung Rinchnachmündt/ 5744. Die Kosten trägt der Träger der Straßenbaulast der Bundesstraße. Die Unterhaltung obliegt dem Träger der Straßenbaulast der Bundesstraße. Im Übrigen wird auf Unterlage 13 verwiesen. Das Regenrückhaltebecken mit vorgesaltetem Absetzbecken wird Bestandteil der Bundesstraße 11.

## Hochspannungsleitung (entfällt da zurückgebaut)

### Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 2

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>54</b>	1+664	Hochspannungs- leitung	a) b)	Die Hochspannungsleitung wurde im Laufe der Planung zurückgebaut und entfällt somit.

## Private Zufahrt (neu)

### Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 2

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>55</b>	1+718	Private Zufahrt zu bestehendem Privatweg	a) b) jeweilige Grundstücks- eigentümer	Bei Bau-km 1+718 wird zur Erschließung des vorhandenen Privatwegs auf den Grundstücks Fl. Nr. 1423 & 1565, Gemarkung Rinchnachmündt/ 5744, eine Zufahrt zum neuen öFW (VZ Nr. 13) angelegt.  Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt den jeweiligen Grundstückseigentümer

## Rechtliche Verlegung des gewidmeten öFW auf den vorhandenen Weg

**Regelungsverzeichnis**  
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 2

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>56</b>	1+795	Rechtliche Verlegung des gewidmeten öFW auf den vorhandenen Weg	a) Stadt Regen b) Stadt Regen	<p>Anmerkung vorab: Der gewidmete öFW Fl. Nr. 1428/2 Gemarkung Rinchnachmündt/ 5744 verläuft nicht wie in der Flurkarte ersichtlich auf diesem abgemarkten Bereich. Sein tatsächlicher Standort ist ca. 15m weiter östlich.</p> <p>Bei Bau-km 1+795 wird der gewidmete (aber nicht vorhandene) öFW der Flurnummer 1428/2 Gemarkung Rinchnachmündt/ 5744 auf den vorhandenen Privatweg (Fl. Nr. 1563 Gemarkung Rinchnachmündt/ 5744) verlegt und mit dem neu gebauten öFW der Regelverzeichnisnummer 13 angeschlossen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Der öFW obliegt der Unterhaltung der Stadt Regen.</p>

## öFW (Änderung) Einziehung

### Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 2

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>57</b>	1+796	öFW Einziehung	a) Stadt Regen b) jeweiliger Grundstückseigentü mer	<p>Durch die neue B 11 wird der bestehende öFW (Fl. Nr. 785/3 Gemarkung Rinchnachmündt/5744) von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Dieser wird bei Bau-km 1+796 auf eine Länge von 20 bzw. 50 m eingezogen und rekultiviert, soweit künftig keine Straßenbestandteile der B 11 nach § 1 Abs. 4 FStrG vorliegen.</p> <p>Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 gilt, wird die Einziehung nach Art. 8 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß der Träger der Straßenbaulast der Bundesstraße 11.</p> <p>Die Unterhaltung des rekultivierten Grundstücks obliegt dem jeweiligen Grundstückseigentümer.</p>

## Zufahrt

### Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 2 und 3

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>58</b>	1+801	Zufahrt zu Privatweg	a) b) jeweiliger Grundstückseigentü mer	Bei Bau-km 1+801 wird der bestehende Privatweg zur Flurnummer 1561 & 1563 jeweils Gemarkung Rinchnachmündt/ 5744 von der Baumaßnahme betroffen und den neuen Verhältnissen angepasst. Dieser wird an den öFW der Verzeichnisnummer 13 angeschlossen.  Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung unterliegt dem Grundstückseigentümer.

## Entwässerung freie Strecke (EZ 6)

**Regelungsverzeichnis**  
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 2 und 3

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>59</b>	1+683 – 2+306	Entwässerung freie Strecke des EZ 10	a) b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Im Einschnittsbereich der Straße wird das anfallende Oberflächenwasser in Rasenmulden gesammelt und über Einlaufschächte und Verrohrungen über das Regenrückhaltebecken<sup>10</sup> zum vorhandenen Vorfluter (namenloser Wiesengraben) bei Bau-km 1+635 geleitet;</p> <p>Die Einleitungsstelle befindet sich auf der Flurnummer 791 Gemarkung Rinchnachmündt/ 5744.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z. B. Raubbett, Sohlschalen und dgl.).</p> <p>Im Anschlussbereich anderer Straßen und Zufahrten wird die Längsleitung entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Einleitung in die Vorflut (namenloser Wiesengraben) obliegt dem Straßenbaulastträger.</p> <p>Dem Straßenbaulastträger obliegt die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als es durch die Einleitungsanlage bedingt ist (Art. 22 Abs. 3 BayWG).</p> <p>Näheres ist in der Unterlage 13 ersichtlich.</p>

## Anbindung öFW

### Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 2

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>60</b>	1+808	Anbindung öFW	a) b) Stadt Regen	Bei Bau-km 1+808 wird der vorhandene öFW der Flurnummer 1428/2 Gemarkung Rinchnachmündt/ 5744 an den neu zu errichtenden öFW mit der Regelverzeichnisnummer 43 angeschlossen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Anbindung ist Bestandteil des vorhandenen öFW und obliegt der Unterhaltung der Stadt Regen

**öFW (Umstufung) zur B 11****Regelungsverzeichnis**  
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 2

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>61</b>	1+796	öFW Umstufung zur Bundesstraße 11	a) Stadt Regen b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Bei Bau-km 1+796 kreuzt der bestehende öFW (Fl. Nr. 785/3 Gemarkung Rinchnachmündt/5744) die Bundesstraße. Er wird in diesem Bereich auf eine Länge von ca. 13 m zur Bundesstraße aufgestuft, soweit er überbaut wird.</p> <p>Soweit nicht Art. 7 Abs. 6 i.V.m. Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Umstufung nach Art. 7 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße 11.</p>

## Stromleitung bestehend

### Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 2

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>62</b>	1+810	Stromleitung (MS – Kabel) bestehend	a) & b) Bayernwerk AG	<p>Bei Bau-km 1+810 kreuzt die Trasse der neuen B 11 eine Stromleitung der Bayernwerk AG. Die Anlage wird, sofern erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p><u>Hinweise:</u> Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den bestehenden Verträgen, und Richtlinien, hilfsweise nach Entschädigungsrecht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk AG.</p>

## Private Zufahrt (neu)

### Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 3

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>63</b>	1+905	Private Zufahrt	a) b) jeweilige Grundstücks- eigentümer	Bei Bau-km 1+905 wird zur Erschließung der Grundstücke Fl. Nr. 1560 & 1559/1, Gemarkung Rinchnachmündt/ 5744, eine Zufahrt neu errichtet. Diese schließt an den bestehenden Geh- u. Radweg nördlich der bestehenden Bundesstraße an.  Nähere Regelungen erfolgen bei Bedarf durch die Straßenbaubehörde. Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem jeweiligen Grundstückseigentümer.

**Private Zufahrt (neu)****Regelungsverzeichnis**  
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 3

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>64</b>	1+931	Private Zufahrt	a) b) jeweilige Grundstücks- eigentümer	Bei Bau-km 1+931 wird zur Erschließung der Grundstücks Fl. Nr. 1558/3 Gemarkung Rinchnachmündt/ 5744, eine Zufahrt auf der Fl. Nr. 1376/14 neu errichtet. Diese schließt an den bestehenden Geh- u. Radweg nördlich der bestehenden Bundesstraße an.  Nähere Regelungen erfolgen bei Bedarf durch die Straßenbaubehörde. Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt den jeweiligen Grundstückseigentümer

**öFW (Umstufung) zur B 11****Regelungsverzeichnis**  
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 3

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>65</b>	1+796	öFW Umstufung zur Bundesstraße 11	a) Stadt Regen b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Bei Bau-km 1+796 kreuzt der bestehende öFW (auf den Fl. Nummern 1557/1, 1558/7 &amp; 1559/2 jeweils Gemarkung Rinchnachmündt/ 5744) die Bundesstraße. Er wird in diesem Bereich auf eine Länge von ca. 18 m zur Bundesstraße aufgestuft, soweit er überbaut wird.</p> <p>(Anmerkung: Die Umstufung betrifft nur die Flurnummern 1557/1 und 1558/7 jeweils Gemarkung Rinchnachmündt/ 5744!)</p> <p>Soweit nicht Art. 7 Abs. 6 i.V.m. Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Umstufung nach Art. 7 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße 11.</p>

## Vorhandene Wasserversorgungsleitungen

**Regelungsverzeichnis**  
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 3

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>66</b>	1+971	Wasserver- sorgungsleitung	a) & b) Regener Stadtwerke	<p>Bei Bau-km 1+971 wird durch die Baumaßnahme eine vorhandene Wasserleitung berührt.</p> <p>Die Anlage muss an die Lage der Fahrbahn bzw. der Böschung angeglichen werden.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Alle Änderungen werden im Benehmen mit den Regener Stadtwerken ausgeführt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem neu zu schließenden Vertrag / Sondernutzungsrecht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt den Regener Stadtwerken.</p>

## Anbindung öFW

### Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 3

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>67</b>	1+927	Anbindung öFW	a) b) Stadt Regen	Bei Bau-km 1+927 wird der vorhandene öFW der Flurnummern 1558/7 & 1559/2 Gemarkung Rinchnachmündt/ 5744 an den neu zu errichtenden öFW mit der Regelverzeichnisnummer 13 angeschlossen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Anbindung ist Bestandteil des vorhandenen öFW und obliegt der Unterhaltung der Stadt Regen.

## öFW (Änderung) Einziehung

### Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 3

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>68</b>	1+962	öFW Einziehung	a) Stadt Regen b) jeweiliger Grundstückseigentü mer	<p>Durch die neue B 11 wird der bestehende öFW (auf den Fl. Nummern 1557/1, 1558/7 &amp; 1559/2, jeweils Gemarkung Rinchnachmündt/ 5744) von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Dieser wird bei Bau-km 1+962 auf eine Länge von 15 bzw. 17 m eingezogen und rekultiviert, soweit künftig keine Straßenbestandteile der B 11 nach § 1 Abs. 4 FStrG vorliegen.</p> <p>Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 gilt, wird die Einziehung nach Art. 8 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß der Träger der Straßenbaulast der Bundesstraße 11.</p> <p>Die Unterhaltung des rekultivierten Grundstücks obliegt dem jeweiligen Grundstückseigentümer.</p>

## Zufahrt

### Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 3

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>69</b>	1+956	Zufahrt zu Privatweg	a) b) jeweiliger Grundstückseigentü mer	Bei Bau-km 1+956 wird der bestehende Privatweg auf den Flurnummern 1558/3 und 1557/2 Gemarkung Rinchnachmündt/ 5744 von der Baumaßnahme betroffen und den neuen Verhältnissen angepasst. Dieser wird an den öFW der Verzeichnisnummer 13 angeschlossen.  Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung unterliegt dem Grundstückseigentümer.

## öFW (Änderung) Einziehung

### Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 3

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>70</b>	2+001	öFW Einziehung	a) Stadt Regen b) jeweiliger Grundstückseigentü mer	<p>Durch die neue B 11 wird der bestehende öFW (auf der Fl. Nr. 1376/2, Gemarkung Rinchnachmündt/ 5744) von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Dieser wird bei Bau-km 2+001 auf eine Länge von 10 m und 40 m eingezogen und rekultiviert, soweit künftig keine Straßenbestandteile der B 11 nach § 1 Abs. 4 FStrG vorliegen.</p> <p>Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 gilt, wird die Einziehung nach Art. 8 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß der Träger der Straßenbaulast der Bundesstraße 11.</p> <p>Die Unterhaltung des rekultivierten Grundstücks obliegt dem jeweiligen Grundstückseigentümer.</p>

## Anbindung öFW

### Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 3

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>71</b>	2+053	Anbindung öFW	a) b) Stadt Regen	Bei Bau-km 2+053 wird der vorhandene öFW der Fl. Nr. 1376/2 Gemarkung Rinchnachmündt/ 5744 an den neu zu errichtenden öFW mit der Regelverzeichnisnummer 13 angeschlossen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Anbindung ist Bestandteil des vorhandenen öFW und obliegt der Unterhaltung der Stadt Regen.

**öFW (Umstufung) zur B 11****Regelungsverzeichnis**  
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 3

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>72</b>	2+001	öFW Umstufung zur Bundesstraße 11	a) Stadt Regen b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Bei Bau-km 2+001 kreuzt der bestehende öFW (Fl. Nr. 1376/2 Gemarkung Rinchnachmündt/ 5744) die Bundesstraße. Er wird in diesem Bereich auf eine Länge von ca. 15 m zur Bundesstraße aufgestuft. Soweit nicht Art. 7 Abs. 6 i.V.m. Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Umstufung nach Art. 7 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulasträger der Bundesstraße 11.</p>

## GVS (Änderung) Einziehung

### Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 3

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>73</b>	1+973 bis 2+205	GVS Einziehung	a) Stadt Regen b) jeweiliger Grundstückseigentü mer	<p>Durch die neue B 11 wird der bestehende GVS (auf der Fl. Nr. 1037/3, Gemarkung Rinchnachmündt/ 5744) von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Diese wird von Bau-km 1+973 bis 2+205 auf eine Länge von 80, 70 und 20 m eingezogen und rekultiviert, soweit künftig keine Straßenbestandteile der B 11 nach § 1 Abs. 4 FStrG vorliegen.</p> <p>Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 gilt, wird die Einziehung nach Art. 8 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß der Träger der Straßenbaulast der Bundesstraße 11.</p> <p>Die Unterhaltung des rekultivierten Grundstücks obliegt dem jeweiligen Grundstückseigentümer.</p>

**GVS (Umstufung) zur B 11****Regelungsverzeichnis  
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)**

Blatt 3

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>74</b>	2+081 – 2+118 und 2+180 – 2+189	öFW Umstufung zur Bundesstraße 11	a) Stadt Regen b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Bei Bau-km 2+081 bis 2+118 und bei Bau-km 2+180 bis 2+189 kreuzt die bestehende GVS (Fl. Nr. 1037/3, Gemarkung Rinchnachmündt/ 5744) die Bundesstraße bzw. den Abfahrtsast des östlichen Halbanschlusses. Die GVS wird in diesem Bereich auf eine Länge von ca. 36 und 10 m zur Bundesstraße aufgestuft, soweit sie überbaut wird. Soweit nicht Art. 7 Abs. 6 i.V.m. Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Umstufung nach Art. 7 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße 11.</p>

## Bundesstraße (Änderung)

### Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 3

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>75</b>	Von Bau-km 2+067 bis 2+134 (1400_4,237 – 1400_4,304)	Einziehung der Bundesstraße 11	a) Bundesrepublik Deutschland  b) Bundesrepublik Deutschland	Von Bau-km 2+067 bis 2+134 (1400_4,237 – 1400_4,304) wird die bestehende B 11 eingezogen, soweit künftig keine Straßenbestandteile der B 11 nach § 1 Abs. 4 FStrG vorliegen. Die Einziehung wird nach § 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.

## Neubau öFW

### Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 3

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>76</b>	1+994 rechts bis <del>2+412 rechts</del> 2+474 rechts	Neubau öFW	a) - b) Stadt Regen	<p>Von Bau-km 1+994 rechts bis Bau-km 2+474 rechts wird zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke ein Weg angelegt.</p> <p>Der Anschluss an die abgestufte GVS erfolgt bei Bau-km 1+994.</p> <p>Der Anschluss an den bestehenden Privatweg auf der Fl. Nr. 1076/4 Gemarkung Rinchnachmündt/ 5744 erfolgt bei Bau-km 2+412.</p> <p>Weiter führt der Weg im Abstand der Traufbreite der ersten Baumreihe bis zum Grundstück Flnr. 1093.</p> <p>Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt der Träger der Straßenbaulast der Bundesfernstraße.</p> <p>Der Weg verfügt über die Ausbaumerkmale der Verordnung vom 19.11.1968 (GVBl S. 413) und steht deshalb gemäß BayStrWG Art. 54 ab Fertigstellung in der Baulast der Gemeinde.</p>

## Entwässerung freie Strecke (EZ 11)

### Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 3

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>77</b>	2+052 – 2+487	Entwässerung freie Strecke des EZ 11	a) b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Im Einschnittsbereich der Straße wird das anfallende Oberflächenwasser in Versickermulden gesammelt, qualitativ vorbehandelt und in das Grundwasser versickert.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungs-/ Versickermulde befestigt (z.B. Raubbett, Sohlschalen und dgl.).</p> <p>Im Anschlussbereich anderer Straßen und Zufahrten wird die Längsleitung entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt der Straßebaulastträger.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Einleitung in die Vorflut (Grundwasser) obliegt dem Straßebaulastträger.</p> <p>Dem Straßebaulastträger obliegt die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als es durch die Einleitungsanlage bedingt ist (Art. 22 Abs. 3 BayWG).</p> <p>Näheres ist in der Unterlage 13 ersichtlich.</p>

## Überführungsbauwerk des östlichen Halbanschlusses der B 11 (BW 2-1)

Regelungsverzeichnis  
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 3

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>78</b>	Bau-km 2+080	BW 2-1 Überführungs- bauwerk des östlichen Halbanschlusses	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Der östliche Halbanschluss kreuzt die B 11 bei Bau-km 2+080 und wird mit einem Bauwerk überführt.</p> <p>Brückenbauwerk mit folgenden Abmessungen:</p> <p>Stützweite: 21,20 m Lichte Weite: 20,00 m Lichte Höhe: <math>\geq 4,70</math> m Breite zw. den Geländern: 10,10 m Kreuzungswinkel: 64,91 gon</p> <p>Der Querschnitt der überführten Verbindungsrampe ist an die bestehende Breite der abgestuften B 11 zur GVS angepasst.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt dem Träger der Straßenbaulast der Bundesfernstraße.</p>

## Neubau (Lückenschluss) GVS

### Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 3

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>79</b>	2+060 links – 2+207 links	Neubau (Lückenschluss) GVS zum östlichen Halbanschluss	a) - b) Stadt Regen	<p>Von Bau-km 2+060 links wird zum Lückenschluss des östlichen Halbanschlusses und der bestehenden GVS (Fl. Nr. 1037/3 Gemarkung Rinchnachmündt/ 5744) bei Bau-km 2+207 Richtung Ortschaft Dreieck ein Teilstück GVS neu gebaut.</p> <p>Der neu gebaute öFW (VZ Nr. 13) schließt hier nahtlos an das neu zu bauende GVS-Teilstück an.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Anlage 12 dargestellt.</p> <p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Die neue Straße wird zur Gemeindeverbindungsstraße gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt der Träger der Straßenbaulast der Bundesfernstraße.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Regen.</p>

## Bundesstraße mit höhenfreiem Anschluss

**Regelungsverzeichnis**  
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 3

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>80</b>	Bau-km 2+080	Bundesstraße 11 Anschlussstelle Ost	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Bei Bau-km 2+080 wird die B 11 höhenfrei angeschlossen. (Kreuzungspunkt der Achsen). Die Anschlussrampen werden von Bau-km 2+025 rechts bis Bau-km 2+315 links (wahre Länge ca. 330 m) bzw. von Bau-km 2+025 rechts bis Bau-km 2+312 rechts (wahre Länge ca. 298 m) Teil der Bundesstraße. Dazu gehört ebenso die Verbindungsspanne vom Überführungsbauwerk BW 2-1 (VZ Nr. 78) zur Einmündung des neuen GVS Teilstücks (VZ Nr. 79) und des neuen öFW (VZ Nr. 13).</p> <p>Die neuen / geänderten Straßenabschnitte werden entsprechend gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG bzw. Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p>

## Telekommunikationslinien (bestehend)

### Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 3

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>81</b>	1+967 bis 2+740 und 1+809	Telekommuni- kationslinien	a) & b) Telekom	<p>Von Bau-km 1+967 bis Bau-km 2+740 (wahre Länge ca. 800 m) werden durch die Baumaßnahme nochmals zwei Telekommunikationslinien der Telekom berührt. Die erste befindet sich in der rechten Bankettseite der bestehenden B 11 und kreuzt die B 11 neu bei 1+809, die zweite befindet sich im Bereich der bestehenden GVS Richtung Dreieck.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.</p>

## GVS (Änderung) Einziehung

### Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 3

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
82	2+360	GVS Einziehung	a) Stadt Regen b) jeweiliger Grundstückseigentü mer	<p>Durch die neue B 11 wird der bestehende GVS (auf der Fl. Nr. 1037, Gemarkung Rinchnachmündt/ 5744) von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Diese wird bei Bau-km 2+360 auf eine Länge von <del>5—10 m</del> <b>rund 50 m</b> eingezogen und rekultiviert. Somit entfällt die bestehende höhengleiche Einmündung. Eine direkte Zufahrt/ Einmündung auf die neue B 11 ist hier nicht mehr möglich.</p> <p>Als Ersatz dienen die beiden höhenfreien Halbanschlüsse, um auf die B 11 zu gelangen.</p> <p>Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 gilt, wird die Einziehung nach Art. 8 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß der Träger der Straßenbaulast der Bundesstraße 11.</p> <p>Die Unterhaltung des rekultivierten Grundstücks obliegt dem jeweiligen Grundstückseigentümer.</p>

## Entwässerung freie Strecke (EZ 12) incl. vorh. RRB bei Dreieck

### Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 3

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>83</b>	2+380 – 2+600	Entwässerung freie Strecke des EZ 12	<p>a)</p> <p>Grundstückseigentümer der Fl. Nr. 1076 &amp; 1075 jeweils Gem. Rinchnachmündt/ 5744</p> <p>b) Bundesrepublik Deutschland</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fl. Nr. 1076 wurde bereits erworben</li> <li>• bzw. Fl. Nr. 1075 Erwerb noch nicht möglich.</li> </ul> <p>Regelung über Grunddienstbarkeit im Verfahren angestrebt. Unterhaltungspflichtiger BRD</p>	<p>Im Einschnittsbereich der Straße wird das anfallende Oberflächenwasser in Rasenmulden gesammelt und über Einlaufschächte und Verrohrungen über das bestehende Regenrückhaltebecken (Fl. Nr. 1076 &amp; 1075, jeweils Gem. Rinchnachmündt/ 5744) zum vorhandenen Vorfluter (namenloser Wiesengraben) bei Bau-km 2+335 geleitet; Die Einleitungsstelle befindet sich auf den Flurnummern 1421 &amp; 1362/2 jeweils mit der Gemarkung Rinchnachmündt/ 5744.</p> <p>Anmerkung hierzu: der namenlose Wiesengraben in welchen das bestehende Regenrückhaltebecken einleitet, befindet sich auf der Grundstücksgrenze der erwähnten Grundstücke.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Rauhbett, Sohlschalen und dgl.). Im Anschlussbereich anderer Straßen und Zufahrten wird die Längsleitung entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Anlagen incl. des best. RRB (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Einleitung in die Vorflut (namenloser Wiesengraben) obliegt dem Straßenbaulastträger. Dem Straßenbaulastträger obliegt die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als es durch die Einleitungsanlage bedingt ist (Art. 22 Abs. 3 BayWG). Näheres ist in der Unterlage 13 ersichtlich.</p> <p>Anmerkung: Das bestehende RRB auf den Fl Nrn. 1075 u.1076 Gem. Rinchnachmündt/ 5744 wird Bestandteil der Bundesstraße.</p>

## Vorhandene Wasserversorgungsleitungen

**Regelungsverzeichnis**  
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 3

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>84</b>	2+480	Wasserver- sorgungsleitung	a) & b) Regener Stadtwerke	<p>Bei Bau-km 2+480 wird durch die Baumaßnahme eine vorhandene Wasserleitung berührt. Die Anlage muss an die Lage der Fahrbahn bzw. der Böschung angeglichen werden.</p> <p><u>Hinweise:</u> Alle Änderungen werden im Benehmen mit den Regener Stadtwerken ausgeführt. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag (Leitung bei 2+480).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt den Regener Stadtwerken.</p>

## Baustraßen während der Bauzeit an den beiden Halbanschlüssen

### Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1 und 2

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>85</b>	0+377 & 2+080	Baustraßen während der Bauzeit an beiden Halbanschlüssen	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Bei Bau-km 0+377 und 2+080 werden zur Aufrechterhaltung des Verkehrs während der Bauzeit der Maßnahme zwei Baustraßen unterhalten. (Zeitlich begrenzte Verkehrsbehinderungen und Sperrungen werden sich nicht vermeiden lassen.)</p> <p>Die erste Baustraße bei 0+377 befindet sich auf der Abfahrtsrampe (Fahrbeziehung Regen nach Schweinhütt) im westlichen Halbanschluss (VZ Nr. 5).</p> <p>Die zweite Baustraße bei 2+080 befindet sich auf der Auffahrtsrampe (Fahrbeziehung Schweinhütt nach Zwiesel) im östlichen Halbanschluss (VZ Nr. 80).</p> <p>Die beiden Baustraßen haben eine befestigte Fahrbahnbreite von 7,50 m während der Bauzeit.</p> <p>Nach Fertigstellung der Maßnahme werden die Auf- u. Abfahrtsrampen auf 6,0 m befestigter Fahrbahn zugunsten eines überbreiten Banketts zurückgebaut. Die Unterhaltung der Baustraßen obliegt dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße.</p> <p>Nach dem Zurückbau sind die Auf- u. Abfahrtsrampe Bestandteil der Bundesfernstraße wie unter VZ Nm. 5 &amp; 80 beschrieben.</p>

## Abstufung der GVS zum öFW

### Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 3

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
86	1+917 bis 2+005 1+965	Abstufung der GVS zum öFW	a) Stadt Regen b) Stadt Regen	<p>Von Bau-km 1+917 bis Bau-km 2+005 1+965 wird die bestehende GVS links der bestehenden B 11 aufgrund des Verlustes der Verbindungsfunktion zum öFW abgestuft.</p> <p>Durch Zusammenlegung der Flurstücke 1555 und 1556 kann die GVS bis zur letzten Erschließungsfunktion zurückgebaut werden.</p> <p>Die Umstufung wird nach Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des öFW obliegt der Stadt Regen gemäß Art. 54 BayStrWG.</p>

## Zufahrt

### Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 2

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>87</b>	1+286	Zufahrt zu Privatweg	a) b) jeweiliger Grundstückseigentü mer	Bei Bau-km 1+286 wird der bestehende Privatweg auf der Fl. Nr. 1431/7 Gemarkung Rinchnachmündt/ 5744 von der Baumaßnahme betroffen und den neuen Verhältnissen angepasst. Dieser wird an den öFW der Verzeichnisnummer 13 angeschlossen.  Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung unterliegt dem Grundstückseigentümer

**Zufahrt****Regelungsverzeichnis**  
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 2

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>88</b>	1+394	Zufahrt zu Privatweg	a) b) jeweiliger Grundstückseigentü mer	Bei Bau-km 1+394 wird der bestehende Privatweg auf der Fl. Nr. 1431/7 Gemarkung Rinchnachmündt/ 5744 von der Baumaßnahme betroffen und den neuen Verhältnissen angepasst. Dieser wird an den öFW der Verzeichnisnummer 13 angeschlossen.  Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung unterliegt dem Grundstückseigentümer.

**öFW****Regelungsverzeichnis**  
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 2

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>89</b>	1+150 bis 1+230	öFW	a) b) Stadt Regen	<p>Von Bau-km 1+150 rechts bis Bau-km 1+230 rechts wird zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke ein Weg angelegt.</p> <p>Der Anschluss an den vorhandenen öFW (Fl. Nr. 805 Gemarkung Rinchnachmündt/ 5244) erfolgt bei Bau-km 1+230.</p> <p>Der Anschluss an den bestehenden Privatweg auf der Fl. Nr. 1436 Gemarkung Rinchnachmündt/ 5744 erfolgt bei Bau-km 1+150.</p> <p>Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt der Träger der Straßenbaulast der Bundesfernstraße.</p> <p>Der Weg verfügt über die Ausbaumerkmale der Verordnung vom 19.11.1968 (GVBl S. 413) und steht deshalb gemäß BayStrWG Art 54 ab Fertigstellung in der Baulast der Gemeinde.</p>

**öFW****Regelungsverzeichnis**  
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>90</b>	0+360	öFW	a) b) Stadt Regen	<p>Bei Bau-km 0+360 rechts wird zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke ein Weg angelegt. Der Anschluss an den vorhandenen öFW (Fl. Nr. 189/2 Gemarkung Rinchnachmündt/ 5244) erfolgt bei Bau-km 0+360.</p> <p>Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt der Träger der Straßenbaulast der Bundesfernstraße. Der Weg verfügt über die Ausbaumerkmale der Verordnung vom 19.11.1968 (GVBI S. 413) und steht deshalb gemäß BayStrWG Art. 54 ab Fertigstellung in der Baulast der Gemeinde.</p>

## Quellen

### Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
91	0+995	Quelle		<p>Bei Bau-km ca. 0+995 auf der FlNr. 812 befindet sich eine wasserführende Quelle, die zur Tränkung des Viehbestandes dient.</p> <p>Im Zuge der Maßnahme wird die Quelle, aufgrund ihrer topographischen Lage im Einschnittsböschungsbereich (UK Straßenkörperaufbau ca. 5,50 m unterhalb OK Quelle) der Trasse, abgetragen.</p> <p>Während der Baumaßnahme wird die Quelle am neuen Austrittsort gefasst um eine Zuleitung zum vorhandenen Versorgungsnetz zu ermöglichen.</p>

## Quellen

### Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
92	1+640	Quellen		Bei Bau-km ca. 1+640 auf der FlNr. 791 befinden sich wasserführende Quellen. Diese werden während der Baumaßnahme gesammelt gefasst. Die Schüttung verläuft dann verrohrt unter der Dammböschung der B 11 neu und wird dem bestehenden und sich aus den Quellen bildenden namenlosen Wiesengraben zugeleitet.

## Bauwerk

### Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
93	1+800	Geh- u. Radwegbrücke	a) b) Stadt Regen	<p>Bei Bau-km ca. 1+800 wird aus Gründen der Verkehrssicherheit zum Erreichen des Geländes der Waldweihnacht und Freilichtbühne Schweinhütt eine Fuß- und Radwegbrücke errichtet (eine direkte Zufahrt zur Theaterbühne ist über den neu zu errichtenden öffentlichen Feld- und Waldweg, BWVZ-Nr. 13, nördlich der Plantrasse möglich).</p> <p>Widmung zum öFW</p> <p>Bauwerk BW 1-3 Überführung über B11 Geh- und Radwegbrücke</p> <p>Bau-km 1+800 LW = 27,00 m LH &gt; 4,70 m Kr.W. = 100,00 gon Br. zw. Gel. = 2,50 m</p>

## Raubettmulde

### Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>94</b>	B11 alt Station 2+573	Raubettmulde	a) b)	Bei Station 2+573 der B11 alt, Flurstücke 820 und 822 Gemarkung Rinachnachmündt, wird anfallendes Hangwasser aus den südlichen Flächen der B11 alt über eine Raubettmulde, welche am östlichen Rand der FlNr. 191/1 verläuft, abgeleitet und der Versickermulde des Einzugsgebietes EZ4 zugeleitet.

## Holzlagerplatz

### Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>95</b>	B11 alt Flnr. 1431/7 bzw. /4	Holzlagerplatz	a) b)	Östlich des öFW FlNr. 805 im Bereich der FlNr. 1431/7 wird deren westliche Teilfläche eingekürzt und der FlNr. 1431/4 hinzuaddiert um für Forstarbeiten einen entsprechenden Lager- und Arbeitsplatz bzw. eine Wendemöglichkeit für genutzte Fuhrwerke zu bieten.

## Zufahrt

### Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
96	2+325	Zufahrt	a) b)	Bei Bau-km ca. 2+325 wird zur Erschließung der Flurnummer 1075 eine Zufahrt integriert.

# Komplex 1V Vorgaben zu Baudurchführung, Vermeidungsmaßnahme

## 1.1V

### Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>1.1V</b>	Siehe Unterlage 12	Vorgaben zur Baudurchführung; Vermeidungs- maßnahme 1.1 V	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Jahreszeitliche Beschränkung bei Gehölz- und Baumfällungen, im Voraus Markierung potenzieller Quartierbäume (Vorgabe gilt für sämtliche Gehölze und Waldflächen im Eingriffsbereich.)  Die genaue örtliche Lage und Anzahl ist aus der Unterlage 12 ersichtlich.

**Komplex 1V Vorgaben zu Baudurchführung, Vermeidungsmaßnahme****1.2V**

**Regelungsverzeichnis**  
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>1.2V</b>	Siehe Unterlage 12	Vorgaben zur Baudurchführung; Vermeidungs- maßnahme 1.2 V	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Zeitliche Begrenzung bei täglicher Bauzeit (Vorgabe gilt für sämtliche Bautätigkeiten). Die genaue örtliche Lage und Anzahl ist aus der Unterlage 12 ersichtlich.

# Komplex 1V Vorgaben zu Baudurchführung, Vermeidungsmaßnahme

## 1.3V

### Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>1.3V</b>	Siehe Unterlage 12	Vorgaben zur Baudurchführung; Vermeidungs- maßnahme 1.3 V	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Baufeldvorbereitung von Offenlandflächen im Frühjahr vor Baubeginn (Vorgabe gilt für Grünland- und Ackerflächen im Eingriffsbereich.) Die genaue örtliche Lage und Anzahl ist aus der Unterlage 12 ersichtlich.

**Komplex 1V Vorgaben zu Baudurchführung, Vermeidungsmaßnahme****1.4V**

**Regelungsverzeichnis**  
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1, 2 &amp; 3

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>1.4V</b>	Siehe Unterlage 12	Vorgaben zur Baudurchführung; Vermeidungs- maßnahme 1.4 V Schutzzäune für erhaltenswerte Vegetations- bestände	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Schutzzäune für erhaltenswerte Vegetationsbestände. Die genaue örtliche Lage und Anzahl ist aus der Unterlage 12 ersichtlich. Die Unterhaltung während der Bauphase und die Kosten für den Zurückbau nach der Bauphase obliegt der Bundesrepublik Deutschland.

**Komplex 1V Vorgaben zu Baudurchführung, Vermeidungsmaßnahme****1.5V****Regelungsverzeichnis**

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 2

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>1.5V</b>	Siehe Unterlage 12	Vorgaben zur Baudurchführung; Vermeidungsmaß- nahme 1.5V	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Schutz bzw. Umsiedlung von Nestern der Waldameise (Vorgabe gilt für sämtliche Vorkommen im Eingriffsbereich). Die genaue örtliche Lage und Anzahl ist aus der Unterlage 12 ersichtlich.

**Komplex 1V Vorgaben zu Baudurchführung, Vermeidungsmaßnahme****1.6V**

**Regelungsverzeichnis**  
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 2

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>1.6V</b>	Siehe Unterlage 12	Vorgaben zur Baudurchführung; Vermeidungsmaß- nahme 1.6V	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Vermeidung der baubedingten Etablierung von Neophyten. Die genaue örtliche Lage und Anzahl ist aus der Unterlage 12 ersichtlich.

## Komplex 1V Vorgaben zu Baudurchführung, Vermeidungsmaßnahme

### 1.7V

#### Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 2

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>1.7V</b>	Siehe Unterlage 12	Vorgaben zur Baudurchführung; Vermeidungsmaß- nahme 1.7V	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Ökologische Baubegleitung. Die genaue örtliche Lage und Anzahl ist aus der Unterlage 12 ersichtlich.

**Komplex 1V Vorgaben zu Baudurchführung, Vermeidungsmaßnahme 1.8****VT****Regelungsverzeichnis**

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 2

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>1.8 VT</b>	Siehe Unterlage 12	Vorgaben zur Baudurchführung; Vermeidungsmaß- nahme 1.8 VT	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Baufeldvorbereitung zum Schutz von Haselmäusen. Die genaue örtliche Lage und Anzahl ist aus der Unterlage 12 ersichtlich.

## Komplex 2V Schaffung sicherer Querungsm. F. Flederm. & Vögel, 2.1V

### Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1 & 2

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>2.1 V</b>	<p>Siehe Unterlage 12 bzw.</p> <p>BW 0-2, Bau-km 0+494, VZ Nr. 14</p> <p>BW 0-3, Bau-km 0+755, VZ Nr. 33</p> <p>BW 1-1, Bau-km 1+325, VZ Nr. 40</p> <p>BW1-2, Bau -km 1+639, VZ Nr. 52</p>	<p>Vermeidungs- maßnahme 2.1V Unterführungen unter der B 11</p>	<p>a) - b) Bundesrepublik Deutschland</p>	<p>Unterführungen als Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse und Vögel. Die genaue Gestaltung ist in der Unterlage 12 ersichtlich.</p> <p>Näheres zu den Bauwerken ist unter der jeweiligen Verzeichnisnummer der jeweiligen Bauwerke zu entnehmen.</p>

## Komplex 2V Schaffung sicherer Querungsm.f. Flederm. & Vögel, 2.2V

### Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1 & 2

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>2.2 V</b>	<p>Siehe Unterlage 12 bzw. im Bereich der Unterführungs- bauwerke, welche unter Punkt 2.1 V erwähnt wurden.</p> <p>BW 0-2, Bau-km 0+494, VZ Nr. 14</p> <p>BW 0-3, Bau-km 0+755, VZ Nr. 33</p> <p>BW 1-1, Bau-km 1+325, VZ Nr. 40</p> <p>BW1-2, Bau -km 1+639, VZ Nr. 52</p>	<p>Vermeidungs- maßnahme 2.2V Leitstrukturen für Fledermäuse</p>	<p>a) - b) Bundesrepublik Deutschland</p>	<p>Leitstrukturen für Fledermäuse. Die genaue Gestaltung ist in der Unterlage 12 ersichtlich.</p> <p>Die Unterhaltung der Leitstrukturen obliegt der Bundesrepublik Deutschland. Diese werden Bestandteil der Bundesstraße.</p>

## Komplex 2V Schaffung sicherer Querungsm. f. Flederm. & Vögel, 2.3V

### Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1 & 2

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>2.3 V</b>	<p>Siehe Unterlage 12 bzw. im Bereich der Unterführungsbawerke, welche unter Punkt 2.1 V erwähnt wurden.</p> <p>BW 0-2, Bau-km 0+494, VZ Nr. 14</p> <p>BW 0-3, Bau-km 0+755, VZ Nr. 33</p> <p>BW 1-1, Bau-km 1+325, VZ Nr. 40</p> <p>BW1-2, Bau -km 1+639, VZ Nr. 52</p>	<p>Vermeidungsmaßnahme 2.3V Überflughilfen</p>	<p>a) -</p> <p>b) Bundesrepublik Deutschland</p>	<p><del>Leitstrukturen</del> Überflughilfen für Fledermäuse.</p> <p>Die genaue Gestaltung ist in der Unterlage 12 ersichtlich.</p> <p>Die Unterhaltung der Überflughilfen obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Diese werden Bestandteil der Bundesfernstraße.</p>

## Komplex 20 V T Schaffung sicherer Querungsm. für Haselmaus und Anbindung isolierter Gehölz- u. Waldrandrestbereiche 20. 1 V T

### Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>20.1 V T</b>	Siehe Unterlage 12	Vermeidungs- maßnahme 20.1 V T Querungsmaßna- hmen und Anbindung isolierter Bereiche	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Querungsmöglichkeit durch haselmausgerechte Gestaltung von Unterführungen

## Komplex 20 V T Schaffung sicherer Querungsm. für Haselmaus und Anbindung isolierter Gehölz- u. Waldrandrestbereiche 20. 2 V T

### Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>20.2 V T</b>	Siehe Unterlage 12	Vermeidungs- maßnahme 20.2 V T Querungsmaßna- hmen und Anbindung isolierter Bereiche	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Anbindung isolierter Gehölz- und Waldrandrestbereiche

## Sonstige Vermeidungsmaßn., 3V, Wald-/Waldrand-/Waldunterpflanzung

### Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>3 V</b>  (bzw. lfd Nr. 12)	Siehe Unterlage 12 (bzw. VZ Nr. 11 und 12)	Vermeidungs- maßnahme 3V Wald-/ Waldrand/ Waldunterpflan- zungen	a) - b) Jeweiliger Grundstückseigentü mer	Siehe Verzeichnisnummer 12. Siehe auch LBP Unterlage 12.

## Ausgleichsmaßnahmen 4 A CEF Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel

### Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1, 2 &amp; 3

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>4 A CEF</b>	Siehe Unterlage 12	Ausgleichsmaß- nahmen Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel	a) - b) Jeweiliger Grundstückseigentü mer	Näheres ist in Unterlage 12 ersichtlich.

**Komplex 21 A<sub>CEF</sub> T Ersatzhabitate und Quartiere für die Haselmaus 21. 1****A<sub>CEF</sub> T****Regelungsverzeichnis**  
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>21.1</b> <b>A<sub>CEF</sub></b> <b>T</b>	Siehe Unterlage 12	Ersatzhabitate und Quartiere für die Haselmaus	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Haselmausgerechte Waldumgestaltung nördlich der verlegten B 11neu durch Aufichtung und Strauchpflanzungen im räumlichen Korridor

**Komplex 21 A<sub>CEF</sub> T Ersatzhabitate und Quartiere für die Haselmaus 21. 2****A<sub>CEF</sub> T****Regelungsverzeichnis**

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>21.2</b> <b>A<sub>CEF</sub></b> <b>T</b>	Siehe Unterlage 12	Ersatzhabitate und Quartiere für die Haselmaus	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Ersatzquartiere für Haselmäuse

## Ausgleichsmaßnahmen 5 A

Regelungsverzeichnis  
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 4

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>5 A</b>	Siehe Unterlage 12 bzw. Lageplan der Ausgleichs- flächen	Ausgleichsmaß- nahme 5 A	a) - b) Jeweiliger Grundstückseigentü- mer: hier Bundesrepublik Deutschland	Näheres ist in Unterlage 12 ersichtlich. Extensiwiese und Waldränder zwischen Schwarzem Regen und B 11. Standortgerechter Laubmischwald Fl. Nr. 233 Gemarkung Rinchnachmündt. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.

## Ausgleichsmaßnahmen 6 A

**Regelungsverzeichnis**  
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 4

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
4	2	3	4	5
<b>6 A</b>	Siehe Unterlage 12 bzw. Unterlage 7.1 Blatt 4 Lageplan der Ausgleichs- flächen	Ausgleichsmaß- nahme 6 A	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	Näheres ist in Unterlage 12 ersichtlich. Extensiwiese und Waldränder zwischen Bahnlinie und Schwarzem Regen (nördlich des „Kammerls“). Fl. Nrn. 732, 888, 889, 890, 891 & 892 jeweils Gemarkung Langdorf. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.

## Ausgleichsmaßnahmen 7 A

Regelungsverzeichnis  
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 4

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
4	2	3	4	5
<b>7 A</b>	Siehe Unterlage 12 bzw. Unterlage 7.1 Blatt 4 Lageplan der Ausgleichs- flächen	Ausgleichsmaß- nahme 7 A	a) — b) Bundesrepublik Deutschland	Näheres ist in Unterlage 12 ersichtlich. Extensiwiese und Waldränder beim Höllgraben nordwestlich Dreieck. Fl. Nrn. 1410 & 1412 jeweils Gemarkung Rinchnachmündt. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.

## Ausgleichsmaßnahmen 8 A T

### Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 4

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>8 A T</b>	Siehe Unterlage 12 bzw. Lageplan der Ausgleichs- flächen	Ausgleichsmaß- nahme 8 A T	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Näheres ist in Unterlage 12 ersichtlich. Extensiwiese und Brachen bei Zwieselberg. Fl. Nrn. 777, 778, 780 & 781 jeweils Gemarkung Bärzell. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.

**Ausgleichsmaßnahmen 9 A**

**Regelungsverzeichnis**  
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 4

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
4	2	3	4	5
<b>9 A</b>	Siehe Unterlage 12 bzw. Unterlage 7.1 Blatt 4 Lageplan der Ausgleichs- flächen	Ausgleichsmaß- nahme 9 A	a) — b) Bundesrepublik Deutschland	Näheres ist in Unterlage 12 ersichtlich. Extensiwiese am Tausendbach. Fl. Nr. 115, Gemarkung Bärzell. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.

## Ausgleichsmaßnahmen 10 A T

### Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 4

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>10 A T</b>	Siehe Unterlage 12 bzw. Lageplan der Ausgleichs- flächen	Ausgleichsmaß- nahme 10 A T	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Näheres ist in Unterlage 12 ersichtlich. Extensiwiese und Waldränder östlich Schweinhütt. Fl. Nrn. 1101/1, 1058 & 1057 jeweils Gemarkung Rinchnachmündt. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.

## Ausgleichsmaßnahmen 13 A T

Regelungsverzeichnis  
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>13 A T</b>	Siehe Unterlage 12 bzw. Lageplan der Ausgleichs- flächen	Ausgleichsmaß- nahme 13 A T	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Näheres ist in Unterlage 12 ersichtlich. Gehölze mit Säumen und Altgras westlich von Schweinhütt

## Ausgleichsmaßnahmen 14 A T

### Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>14 A T</b>	Siehe Unterlage 12 bzw. Lageplan der Ausgleichs- flächen	Ausgleichsmaß- nahme 14 A T	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Näheres ist in Unterlage 12 ersichtlich. Standortgerechter Nadelmischwald beidseits der Bahnlinie nordwestlich von Schweinhütt

## Ausgleichsmaßnahmen 15 A T

**Regelungsverzeichnis**  
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>15 A T</b>	Siehe Unterlage 12 bzw. Lageplan der Ausgleichs- flächen	Ausgleichsmaß- nahme 15 A T	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Näheres ist in Unterlage 12 ersichtlich. Standortgerechter Nadel- bzw. Laubmischwald an der B11 nordöstlich von Schweinhütt

## Ausgleichsmaßnahmen 16 A T

### Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>16 A T</b>	Siehe Unterlage 12 bzw. Lageplan der Ausgleichs- flächen	Ausgleichsmaß- nahme 16 A T	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Näheres ist in Unterlage 12 ersichtlich. Standortgerechter Nadelmischwald und Zwergstrauchheide an der St 2134 südlich der B 11

## Ausgleichsmaßnahmen Ersatzmaßnahme 11 E – Maßnahme im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG

Regelungsverzeichnis  
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 5

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>11 E</b>	Siehe Unterlage 12 bzw. Lageplan der Ausgleichs- flächen	Ausgleichsmaß- nahme Ersatzmaßnahm e 11 E	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Näheres ist in Unterlage 12 ersichtlich. Waldlichtung südwestlich Almosenreuth (Ökokontofläche des Staatlichen Bauamtes in der Naturraumeinheit „Regensenke“) Standortgerechter Laubmischwald, Strauch- und Gehölzpflanzungen, Großeneggenried. Fl. Nrn. 1672/2, Gemarkung Großmieselberg. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.

## Ersatzmaßnahme 17 E T – Maßnahme im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG

### Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>17 E T</b>	Siehe Unterlage 12 bzw. Lageplan der Ausgleichs- flächen	Ersatzmaßnahm e 17 E T	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Näheres ist in Unterlage 12 ersichtlich. Standortgerechter Nadelmischwald, Auwald sowie Gewässerbegleitgehölze und Feuchtvegetation an Flanitz und Kaiserbach nordwestlich Frauenau

## Ersatzmaßnahme 18 E T – Maßnahme im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG

### Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>18 E T</b>	Siehe Unterlage 12 bzw. Lageplan der Ausgleichs- flächen	Ersatzmaßnahm e 18 E T	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Näheres ist in Unterlage 12 ersichtlich. Extensiwiese und Gehölze westlich der B 85 bei Haselbach zwischen Tiefenbach und Neukirchen vorm Wald

## Ersatzmaßnahme 19 E T – Maßnahme im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG

### Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>19 E T</b>	Siehe Unterlage 12 bzw. Lageplan der Ausgleichs- flächen	Ersatzmaßnahm e 19 E T	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Näheres ist in Unterlage 12 ersichtlich. Extensiv- und Obstwiese, Gehölze und Waldrand östlich der B 12 zwischen Büchlberg und Waldkirchen.

## Gestaltungsmaßnahmen Komplex 12 G

**Regelungsverzeichnis**  
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 3

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
12.1 G	Siehe Unterlage 12	Entwicklung von Flächen mit kurzer Grasnarbe durch Spontanbe- siedlung, intensiv	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Näheres ist in Unterlage 12 ersichtlich. Die Gestaltungsmaßnahmen sind Bestandteil der Bundesfernstraße. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.

## Gestaltungsmaßnahmen Komplex 12 G

### Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 3

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
12.2 G	Siehe Unterlage 12	Anlage von Landschafts- rasen, intensiv	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Näheres ist in Unterlage 12 ersichtlich. Die Gestaltungsmaßnahmen sind Bestandteil der Bundesfernstraße. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.

## Gestaltungsmaßnahmen Komplex 12 G

Regelungsverzeichnis  
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 3

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
12.3 G	Siehe Unterlage 12	Anlage von Landschafts- rasen, extensiv	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Näheres ist in Unterlage 12 ersichtlich. Die Gestaltungsmaßnahmen sind Bestandteil der Bundesfernstraße. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.

## Gestaltungsmaßnahmen Komplex 12 G

### Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 3

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
12.4 G	Siehe Unterlage 12	Zulassung von Sukzession	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Näheres ist in Unterlage 12 ersichtlich. Die Gestaltungsmaßnahmen sind Bestandteil der Bundesfernstraße. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.

## Gestaltungsmaßnahmen Komplex 12 G

**Regelungsverzeichnis**  
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 3

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
<b>12.5 G</b>	Siehe Unterlage 12	Pflanzung von Hecken und Gebüsch (außerhalb der Sichtfelder)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Näheres ist in Unterlage 12 ersichtlich. Die Gestaltungsmaßnahmen sind Bestandteil der Bundesfernstraße. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.

## Gestaltungsmaßnahmen Komplex 12 G

### Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 3

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
12.6 G	Siehe Unterlage 12	Pflanzung von Einzelbäumen (außerhalb der Sichtfelder)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Näheres ist in Unterlage 12 ersichtlich. Die Gestaltungsmaßnahmen sind Bestandteil der Bundesfernstraße. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.